

Ist eine Dienstwohnung nicht vorhanden und kann nach den örtlichen Verhältnissen von Bereitstellung einer solchen abgesehen werden, so ist an deren Stelle eine Wohnungsentschädigung zu gewähren, deren Höhe vom Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulfachen, unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgesetzt wird. Lehrerinnen und unverheiratete Lehrer erhalten in jedem Falle nur $\frac{1}{2}$ der hiernach festgesetzten Beträge.

Bei Berechnung der Höhe des Ruhehaltes wird der Wert der freien Dienstwohnung mit 15% des Grundgehaltes (§§ 2, 3) und der Amtszulage (§ 5) in Anschlag gebracht.

§ 5.

Die mit der Schulaufsicht betrauten Lehrer erhalten eine ruhegehaltsberechtigten Amtszulage von jährlich 400 .*M.*, wenn ihnen 8 oder mehr Lehrer unterstellt sind, andernfalls von jährlich 300 .*M.* Beträgt die Zahl der unterstellten Lehrer mehr als 12, so ist die Amtszulage auf 600 .*M.* zu erhöhen.

Sind in einer Gemeinde mehrere Pflöken bestetzt, so ist es der Gemeinde unbenommen, die Amtszulage in gleicher Höhe festzusetzen.

§ 6.

Die Gewährung des Grundgehaltes der Volksschullehrer liegt bis zur Höhe von 1200 .*M.*, denjenigen der Volksschullehrerinnen bis zur Höhe von 1000 .*M.* den Gemeinden ob. Diese sind auch zur Gewährung der freien Dienstwohnung oder der Wohnungsentschädigung, sowie zur Zahlung der Amtszulage (§ 5) verpflichtet.

Wenn das mit bestimmten Schulstellen verbundene Geld- oder Natural-einkommen (§ 1 Abs. 2) mehr als 1200 .*M.* beträgt, so ist dasselbe ganz zur Berechtigung der Lehrerbefoldung zu verwenden.

Im übrigen wird die Befoldung aus der Staatskasse gezahlt.

Sämtliche Zahlungen sind vierteljährlich im voraus zu bewirken.

§ 7.

Widerrusslich angestellte Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen erhalten ein jährliches Gehalt von 1000 .*M.* Außerdem ist ihnen von der Gemeinde eine verfügbare Dienstwohnung frei zu überlassen oder beim Mangel einer solchen eine Wohnungsentschädigung von jährlich 120 .*M.* zu gewähren.